

Est. A-17534

Statuten der Section

der

Estländischen

Literarischen Gesellschaft

für

estnische Sprache und Literatur.

Als Manuscript gedruckt.

Reval.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

1868.

§ 1.

Von der Estländischen Literarischen Gesellschaft zweigt sich eine „Section für estnische Sprache und Literatur“ ab, die zu der Gesellschaft im nämlichen organischen Zusammenhang stehen soll, wie die übrigen Sectionen.

§ 2.

Der Zweck dieser Section ist ein doppelter: 1) wissenschaftliche Erforschung der estnischen Sprache, ihrer Geschichte, ihrer Denkmäler in Lied und Sage; 2) Heranbildung des Estenvolkes durch Herausgabe und Beförderung guter, nützlicher Bücher und durch populäre wissenschaftliche Vorträge in estnischen Vereinen (z. B. Gesangsvereinen).

§ 3.

Mitglieder dieser Section sind alle diejenigen Glieder der Estländischen Literarischen Gesellschaft, die diesen Zweck durch Interesse oder Mitarbeit zu fördern bereit sind und sich desfalls beim Director der Section melden. Da aber den Zwecken der Section ein weiterer Kreis von Theilnehmern erspriesslich scheint, so wird auch ein Eintritt in die Section allein offen gehalten und der jährliche Beitrag an die Gesellschaftskasse für also Eintretende auf einen Rubel ermäßigt. Die Aufnahme solcher Mitglieder, die nicht zugleich vollberechtigte Mitglieder der Literarischen Gesellschaft sind, geschieht auf Vorschlag eines Sectionsmitgliedes in den Hauptversammlungen der Section durch Ballotement nach der in der Gesellschaft herrschen-

den Norm. Diejenigen Mitglieder der Literarischen Gesellschaft, welche nicht zugleich specielle Mitglieder der Section sind, können ihren Verhandlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht innerhalb derselben.

§ 4.

Die Section erwählt aus ihrer Mitte einen Director und zwei Gehülfen desselben, die zusammen den „Ausschuß“ bilden und wo möglich in Reval ansässig sein müssen. Der Ausschuß beräth über die Abhaltung der Versammlungen, über die denselben zu machenden Vorlagen und sorgt für die Herausgabe derjenigen Schriften, die der Section überlassen worden sind. Der Director leitet die Versammlungen, vermittelt die Beziehungen der Section zur übrigen Gesellschaft, besonders durch Berichterstattung über ihre Thätigkeit und sorgt für die Circulation von Schriftstücken unter den Sectionsmitgliedern. Im Falle der Abhaltung übergiebt er seine Functionen einem der Gehülfen.

§ 5.

Außerdem erwählt die Section aus ihrer Mitte eine größere Anzahl von Männern, zu denen sie das Zutrauen hat, daß sie mit der estnischen Sprache und Anschauungsweise wohl bekannt seien, zu Kritikern für den schriftstellerischen Theil der Thätigkeit der Section.

§ 6.

Die Mitglieder der Section sind gehalten, alle ihre etwaigen Wünsche, Vorschläge, Ausarbeitungen, die in den Versammlungen zur Vorlage gelangen sollen, zeitig vor der Versammlung dem Director mitzutheilen, und ebenso auch die Themata der von ihnen zu haltenden wissenschaftlichen Vorträge ihm vorher anzuzeigen. Vorlagen und Abhandlungen, die erst am Tage der Versammlung zur Sprache kommen, können nur auf besonderen Wunsch der versammelten Mitglieder am nämlichen Tage zur Be-

rathung und zum Vortrage gelangen, sonst verbleiben sie als Vorlagen für die nächste Versammlung.

§ 7.

Jährlich hält die Section zwei Hauptversammlungen ab, die eine am Vorabende der Estländischen Prediger-Synode, die andere zu Anfang des September, und ist der Termin derselben zeitig durch den Ausschuß bekannt zu machen. Wenn die Nothwendigkeit es erheischt und die Gelegenheit sich dazu bietet, beraumt der Ausschuß auch außerordentliche Versammlungen an, die mindestens einen Tag vorher bekannt zu machen sind.

§ 8.

In den Hauptversammlungen referirt der Director über die seitherige Thätigkeit der Section und den Stand ihrer Angelegenheiten, und legt die eingegangenen und im Ausschusse vereinbarten Vorlagen zur Berathung und Beschlußnahme vor. Ferner kommen wissenschaftliche Abhandlungen zum Vortrage und endlich werden die nothwendigen Wahlen, sowie auch das Ballotement über neu aufzunehmende Sectionsmitglieder vorgenommen.

§ 9.

Da die Herausgabe guter Volksbücher mit ein Hauptzweck der Section ist, gehört selbstverständlich zu den Vorlagen die Aufstellung und Besprechung von Themen für solche Bücher. Die Versammlung ruft Freiwillige auf zur Bearbeitung, oder erbittet auch ein Mitglied dazu, oder stellt auch, wenn die Mittel es erlauben sollten, Preisaufgaben auf. Außerdem werden Bearbeitungen selbstgewählter Stoffe, auch von Nichtmitgliedern, die der Section eingereicht werden, von derselben zur Beprüfung entgegengenommen.

§ 10.

Da die von Sectionsmitgliedern verfaßten, im Schooße der Section berathenen Drucksachen nicht mehr rein pri-

vaten Charakter tragen, sondern im Namen der Literarischen Gesellschaft erscheinen, kann die Section sich einer gewissen Controle über die eingereichten Arbeiten nicht entziehen. Dazu hat sie aus ihrer Mitte eine Anzahl Kritiker erwählt (vgl. § 5). Jeder, der eine Schrift verfaßt hat, sei es auf Anregung der Section, sei's aus eigenem Antriebe, ist, ehe er sie der Section vorlegt, verpflichtet, sie einem dieser Kritiker, dem er dieses Vertrauen schenken will, mitzutheilen und mit ihm ihrthalben in Verhandlung zu treten. Erst nach erfolgter Zustimmung seinerseits kann die Arbeit der Sectionsversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

§ 11.

Findet der Kritiker Bedenken, selbst zu entscheiden, so vereinbaren sich Verfasser und Kritiker über einen zweiten Kritiker, der mit hinzugezogen wird, und ist dieser Modus in allen Fällen um so wünschenswerther, da dadurch der Gesellschaft eine größere Garantie geboten wird. Dieses Verfahren ist confidentieller Natur und im nöthigen Falle strengste Discretion Pflicht der Kritiker.

§ 12.

Werden von Nichtmitgliedern Schriften eingereicht, so übergiebt sie der Ausschuß mit oder ohne Namensnennung, je nachdem der Verfasser es wünscht, dreien Kritikern zur Prüfung, von denen jeder das Recht hat, sie einen Monat bei sich zu behalten, und entscheidet nach eingeholter Meinung derselben, ob sie der Versammlung vorzulegen seien oder nicht.

§ 13.

In der Versammlung statten die Kritiker über die vorliegende Arbeit ihren Bericht ab, und entscheidet die Versammlung durch Abstimmung, ob sie im Namen der Estländischen Literarischen Gesellschaft herausgegeben werden soll oder nicht. Im ersteren Falle unterstützt die Ge-

fellschaft die Herausgabe und Verbreitung der Schrift nach Kräften und versteht das Titelblatt des Buches mit ihrer Namensschiffre oder irgend einem Zeichen zur Verkundung dessen, daß dasselbe von ihr zum Druck befördert worden ist.

§ 14.

Alle Drucksachen bleiben Eigenthum des Verfassers, wenn derselbe sie nicht etwa der Literarischen Gesellschaft zur Verfügung stellt. Ist das nicht der Fall, so hat er natürlich selbst für Verlag und Druck des Buches Sorge zu tragen, ist aber gehalten, der Gesellschaft für die Bibliothek und für die Mitglieder der Section je ein Exemplar des Buches zu übergeben. Die Sectionsmitglieder lassen sich die Verbreitung desselben angelegen sein. Wird eine Schrift der Gesellschaft überlassen, so besorgt der Ausschuß Druck und Verlag und die aus dem Vertriebe derselben erwachsenden Einnahmen können zur Begründung einer Verlagskasse dienen, durch welche die Zwecke der Section gefördert werden können, z. B. durch das Ausschreiben von Preisaufgaben. Nähere Bestimmungen darüber würden dann festzustellen sein, wenn dieser Fall eintreten sollte.

§ 15.

Da populäre, wissenschaftliche Vorträge ein anregendes Volksbildungsmittel sind, so übernimmt es die Section, auch dafür Sorge zu tragen, daß solche in estnischen Vereinen, falls diese damit einverstanden sind, gehalten werden. Sie fordert dazu in ihren Versammlungen Freiwillige auf, beräth die Anzahl der zu haltenden Vorträge und vertheilt die Tage für dieselben. Wünschenswerth wäre es, wenn auch in den kleineren Provinzialstädten Aehnliches von den benachbarten Sectionsmitgliedern in's Leben gerufen würde.

§ 16.

Den Zwecken der Section entspricht die Sorge für die
möglichste Vervollständigung der estnischen Abtheilung der
Bibliothek der Literarischen Gesellschaft.

